

Kraft und das Ansehen der über kirchliche Angelegenheiten bestehenden Vorschriften durch Bestrafung der dawider von Seiten der Kirchenglieder sich zu Schulden gebrachten Vergehungen aufrecht zu erhalten. (geistliches Strafrecht.) Diese, an sich jeder kirchlichen Gesellschaft zuständigen, Befugnisse, welche aber ihren natürlichen und ursprünglichen Gränzen nach nur auf solche Gegenstände, die unmittelbaren Bezug auf die Religion und gottesdienstliche Handlungen haben, sich erstrecken, und lediglich durch conventionelle Zwangsmittel ausgeübt und vollzogen werden konnten, sind bekanntlich in der christlichen Kirche durch theils ausdrückliche theils stillschweigende Verleihung und Genehmigung der Staatsregierungen, so wie früherhin zum Theil durch eigenmächtige Anmaßung der höhern Kirchenbeamten viel weiter, nemlich auf die staatsbürgerlichen persönlichen Rechtsverhältnisse der Kirchen- und Schuldiener und überhaupt auf irdische und bürgerliche Verhältnisse sämmtlicher Kirchenglieder, welche mehr oder weniger in mittelbarer Beziehung auf die Religion stehen, ausgedehnt, und mit weltlichen Zwangs- und Strafrecht verbunden worden. Ob nun wohl seit der Kirchenverbesserung im 18ten Jahrhundert die Theorie von der Verschiedenheit jener kirchlichen Gerechtsame nach den Grundsätzen des natürlichen Kirchenrechts festgestellt wurde (S. 22.) so haben doch die damaligen Regenten unsres Sächsischen Vaterlandes bey der innern Einrichtung ihrer evangelischen Landeskirche, welche sie kraft der ihnen überlassenen Kirchengewalt mit Zuziehung von Kirchen- und Rechtslehrern und der Landstände vornahmen, nur dasjenige, was wirklich auf Anmaßung beruhte, aufgehoben, übrigens aber dem sub- und objectiven Umfange und der Modalität der geistlichen Gerichtsbarkeit